

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre
an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt
Vom 13. Juli 2012**

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 32, Nr. 1/2008, S. 43), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. April 2009 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 33, Nr. 1/2009, S. 12) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden unter Abschnitt III in § 18 nach dem Wort „Wahlpflichtbereich“ das Wort „Wahlbereich“ und ein Komma eingefügt.
2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„⁶Die Anzahl der an den internationalen Partneruniversitäten zu absolvierenden Semester kann in den Kooperationsvereinbarungen mit den jeweiligen Partneruniversitäten näher spezifiziert werden.“
 - b) Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 7.
3. § 8 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Bachelorstudiums im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Alle außerhalb der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erbrachten

Leistungen müssen spätestens am Ende des ersten Semesters, in dem die oder der Studierende nach Erbringung der Leistungen in diesem Bachelorstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert ist, unter Vorlage der für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zur Anrechnung eingereicht werden.² Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Anrechnung der betroffenen Leistungen ausgeschlossen.³ Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit vergleichbar – zu übernehmen beziehungsweise umzurechnen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.⁴ Bei unvergleichbaren Notensystemen wird eine Ersatzbenotung durch die zuständige Fachvertreterin oder den zuständigen Fachvertreter vorgenommen.⁵ Eine Kennzeichnung der Anrechnung ist im Zeugnis vorzunehmen.⁶ Die Sätze 3 bis 5 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(4)¹ Können Studien- und Prüfungsleistungen teilweise auf ein Modul des Studiengangs angerechnet werden, schließt der Prüfungsausschuss mit der oder dem Studierenden eine schriftliche Vereinbarung über die weiteren zu erbringenden Leistungen für den vollständigen Erwerb der Kompetenzen des jeweiligen Moduls.² Die Anrechnung des Moduls erfolgt, wenn die vereinbarten Leistungen nachgewiesen sind.

(5)¹ Werden Leistungen angerechnet, die in Semestern erbracht wurden, die bisher noch nicht als Fachsemester gezählt wurden, wird die Anzahl der Fachsemester entsprechend angehoben.² Für die Anrechnung von bis zu 40 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet; werden nur bis zu 15 ECTS-Punkte angerechnet, erfolgt keine Anrechnung eines zusätzlichen Fachsemesters.³ Stimmen die Semesterzeiten bei einem Auslandsstudium mit den Semesterzeiten an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nicht überein, dann werden im Ausland erbrachte Leistungen dem Semester zugerechnet, in dem das Auslandssemester zeitlich zu mehr als 50 von Hundert liegt.

(6) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(7)¹ Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.² Wird die Anrechnung versagt, erhält die betroffene Person einen schriftlichen Bescheid und kann eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(8) Für Studierende der Partneruniversitäten ist eine pauschale Anerkennung des Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichs gemäß § 18 Abs. 1 bis 4 abweichend von den dort festgelegten Vorgaben unter Berücksichtigung der Curricula der Partneruniversitäten und der in den Kooperationsvereinbarungen mit den Partneruniversitäten getroffenen Regelungen möglich.“

4. In § 14 wird Abs. 2 gestrichen und der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.

5. In § 16 Abs. 4 werden die Satznummerierung 1 und Satz 2 gestrichen.

6. § 17 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Der Umfang eines Moduls beträgt in der Regel fünf ECTS-Punkte.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Paragraphenüberschrift werden nach dem Wort „Wahlpflichtbereich“ das Wort „Wahlbereich“ und ein Komma eingefügt.
- b) Die Abs. 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) ¹Im Pflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 80 ECTS-Punkte erwerben. ²Dabei muss sie oder er

1. 30 ECTS-Punkte im Fach Betriebswirtschaftslehre,
2. 20 ECTS-Punkte im Fach Volkswirtschaftslehre,
3. 10 ECTS-Punkte im Fach Recht,
4. 15 ECTS-Punkte im Fach Quantitative Methoden und
5. 5 ECTS-Punkte im Fach Wirtschafts- und Unternehmensethik

erfolgreich absolvieren.

(2) ¹Im Wahlpflichtbereich muss jede oder jeder Studierende der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt 85 ECTS-Punkte erwerben. ²Dabei muss sie oder er folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten in einer Wirtschaftssprache,
2. Module im Umfang von 40 ECTS-Punkten im Fach Betriebswirtschaftslehre aus den Studienschwerpunkten gemäß §18 Abs. 4 Satz1,
3. ein Proseminar im Umfang von 5 ECTS-Punkten,
4. Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten im Bereich Kultur und Gesellschaft oder in der Sprache des Landes oder Kulturraums der jeweiligen Partneruniversität,
5. Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten, die in den Kooperationsvereinbarungen mit den jeweiligen Partneruniversitäten festgelegt werden können; sind mit der jeweiligen Partneruniversität keine diesbezüglichen Festlegungen getroffen worden, sind ersatzweise zusätzliche Module des Wahlbereichs im entsprechenden Umfang erfolgreich zu absolvieren.

³Die Module des Wahlpflichtbereichs können an der Partneruniversität absolviert werden. ⁴Jedenfalls sind mindestens Module im Umfang von 60 ECTS-Punkten im Ausland in dem Studiengang an der jeweiligen Partneruniversität, auf den sich ein Doppelabschlussabkommen erstreckt, zu absolvieren. ⁵Die Auslandssemester sind Teil des regulären Studiums, es bedarf keiner Beurlaubung. ⁶Für deren Durchführung und Finanzierung haben die Studierenden selbst Sorge zu tragen.

(3) ¹Im Wahlbereich sind Module aus dem gesamten Lehrprogramm der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (WWF) oder der jeweiligen Partneruniversität erfolgreich zu absolvieren, so dass insgesamt 240 ECTS-Punkte entsprechend § 5 Abs. 2 erreicht werden. ²Die Module des Wahlbereichs können in den Kooperationsvereinbarungen mit den Partneruniversitäten auf Teile des Lehrangebots der WWF und der Partneruniversität eingeschränkt werden.“

- c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

- d) Folgender Abs. 6 wird neu angefügt:

„(6) ¹Ein mindestens achtwöchiges Pflichtpraktikum ist im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren. ²Die oder der Studierende setzt sich in eigener Verantwortung mit

geeigneten privaten oder öffentlichen Einrichtungen in Verbindung, an denen das Praktikum abgeleistet werden kann. ³Im Rahmen des Pflichtpraktikums ist ein Praktikumsbericht anzufertigen, in dem Aufgaben, Ablauf und Erfahrungsgewinn durch das Pflichtpraktikum dokumentiert werden. ⁴Auf Grundlage des Praktikumsberichts wird das Pflichtpraktikum als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet; in die Berechnung der Durchschnittsnote, gemäß § 21 Absatz 6 geht die Bewertung des Pflichtpraktikums nicht mit ein. ⁵Studierende der Partneruniversitäten, die trotz nachgewiesener ernsthafter Bemühungen keinen Praktikumsplatz bekommen konnten, kann das Praktikum auf Antrag beim Prüfungsausschuss erlassen werden. ⁶Das Pflichtpraktikum kann durch eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung ersetzt werden. ⁷Auf die Grundlage- und Orientierungsprüfung gemäß § 19 kann das Pflichtpraktikum nicht angerechnet werden.“

8. In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird der Verweis auf „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
9. § 21 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird das Wort „achten“ durch das Wort „zehnten“ und das Komma am Satzende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nr. 4 wird gestrichen.
10. In § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wird nach „§ 18 Abs. 2“ ein Komma eingefügt und die Worte „und des Studienschwerpunkts gemäß § 18 Abs. 3“ werden durch die Worte „der Wahlmodule gemäß § 18 Abs. 3 und des Studienschwerpunkts gemäß § 18 Abs. 4,“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab diesem Zeitpunkt ihr Studium im Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre aufgenommen haben. ³Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Satzung wechseln.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 7. Februar 2011, 15. Juni 2011 und am 20. Juni 2012 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 9. Juli 2012 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 9. Mai 2012, Az.: E3-5e66a(9)-10b/6 108.

Eichstätt/Ingolstadt, den 13. Juli 2012

Prof. Dr. Richard Schenk OP
Präsident

Diese Satzung wurde am 13. Juli 2012 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Juli 2012.